

§ 1 Begriff der Wirtschaftskriminalität

Ansatzpunkte (pauschal):

- **Täter:** white collar crime (*Sutherland*)?
 - **Opfer:** Unternehmen als Geschädigter?
 - strafprozessual-kriminaltaktisch: § 74c GVG
 - Steuergeheimnis: § 30 IV Nr. 5b AO
 - **Rechtsgüterschutz:** Wirtschaftsstrafrecht → Summe der Strafgesetze, deren Schutzobjekt (das Vertrauen in) die Gesamtwirtschaft oder funktionell wichtige Zweige und Einrichtungen der Gesamtwirtschaft sind
- bzw. → Straftat, die bei wirtschaftlicher Betätigung unter Missbrauch des im Wirtschaftsleben nötigen Vertrauens begangen wird und die über individuelle Schädigung hinaus Belange der Allgemeinheit berührt

Kumulationsdelikte („wenn das alle täten“)

§ 2 Kriminologische Aspekte

- amtlich **registrierte** Wirtschaftskriminalität
- **materielle Schäden** (vermögensrechtlich / sonstige) und **Schadenschätzungen**
- „**Sog- und Spiralwirkung**“ (= Nachahmung und Folgekriminalität)?
- Sozialprofil des **Wirtschaftsstraftäters**

- kriminologische **Erklärung** der Wirtschaftskriminalität
 - Theorie der rationalen Wahl (Kosten-Nutzen-Abwägung)
 - „special opportunity crimes“
 - anomietheoretische Überlegungen

§ 3 Strafverfolgungsprobleme

- „vergeistigtes“ (anonymes) [Kollektiv-]Opfer / Mitwisser als tatbe-
teiligte / personale Distanz / Behörden-Ermittlung statt Strafanzeige
- spezifische Aufklärungsprobleme bei Wirtschaftsdelikten:
 - scheinbar legale, dem normalen Wirtschaftsleben entsprechen-
de Verhaltensweise
 - Unternehmen: Abschottung nach außen und innen → Ausein-
anderfallen von Ausführungstätigkeit, Informationsbesitz und
Entscheidungsmacht („organisierte Unverantwortlichkeit“)
 - komplexe Sachverhalte
- **Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren durch „Absprache“**
(→ Verfahrenseinstellung/Strafmilderung gegen Geständnis und Ver-
zicht auf Beweisanträge/Rechtsmittel)
- Rechtsgrundlage:
 - §§ 153 ff. StPO als Ausnahme vom Legalitätsprinzip
 - Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) als Ausnahme von
Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

- **Einwände** gegen den „Deal“:

- Legalitätsprinzip / Erfordernis schuldangemessenen Strafens / Untersuchungsgrundsatz / Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung / „soft law“ („Sonderverfahren für Wohlstandskriminelle“)

- Mindestbedingungen des **Bundesgerichtshofs**:

- Prüfung des Geständnisses / Schuldspruch kein Gegenstand der Urteilsabsprache / keine unzulässige Beeinflussung der Willensentscheidung des Beschuldigten / Wahrung der Schuldangemessenheit der Strafe / Ergebnis und wesentlicher Inhalt einer Absprache → in Hauptverhandlung offenzulegen / kein „Handel mit der Gerechtigkeit“ / kein Rechtsmittelverzicht des Angeklagten (ohne qualifizierte Belehrung)

- Konsequenz **fehlgeschlagenen Deals**?

- § 265 StPO / ggf. Strafmilderung / Verwertungsverbot?

§ 4 Exkurs: Strafzumessung (§ 46 StGB)

Vorgang der Strafzumessung (allg.):

(1) Wahl des Strafrahmens

(2) Einordnung der Tat in Strafrahmen ◀

(3) Präventive Überlegungen

- **Strafzumessungsschuld:** Erfolgsunwert / Handlungsunwert

- **Prüfliste** (nach Schäfer, Praxis der Strafzumessung [³. 2001]):

1. Erfolgsunwert:

1.1. Tatbestandsmäßige Rechtsgutsverletzung:

1.1.1. Art und Ausmaß

1.1.2. Modifikation durch Wiedergutmachung

1.2. Außertatbestandsmäßige Folgen der Tat:

1.2.1. *Normerfasste* verschuldete Tatfolgen

1.2.2. *Nicht normerfasste* verschuldete Tatfolgen

2. Handlungsunwert

2.1. Tatbestandsmäßiges Handeln:

2.1.1. *Subjektive* Seite:

2.1.1.1. Verminderte Schuld

2.1.1.2. Beweggründe und Ziele

2.1.1.3. Gesinnung, die aus der Tat spricht

2.1.1.4. aufgewendeter Wille („kriminelle Energie“ / Opfermitver-

schulden)

2.1.2. *Objektive Seite:*

2.1.2.1. Maß der Pflichtwidrigkeit

2.2. Vor- und Nachtatverhalten („Indiz“ für Einstellung zur Tat)

2.2.1.: *Vortatverhalten:*

2.2.1.1. Straffreie sozial nützliche Lebensführung

2.2.1.2. Einschlägige Vortaten

2.2.1.3. fehlende Warneffekte von Vorstrafen und früheren Verfahren

2.2.2. *Nachtatverhalten:*

2.2.2.1. Prozessverhalten

2.2.2.1.1. Reue, Einsicht, Geständnis

2.2.2.1.2. Aufklärungshilfe

2.2.2.1.3. Rechtsfeindliches Leugnen, fehlende Einsicht

2.2.2.2. Bemühen um Wiedergutmachung und Opferausgleich

2.2.2.3. Neue Straftaten

- **Doppelverwertungsverbot** (§ 46 III StGB)

- Strafaussetzung zur Bewährung → § 56 III StGB